



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung vom 16.07. bis
18.07.2024
– Auszug aus Drucksache 19/2992 –**

**Frage Nummer 19
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Matthias
Vogler**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie wird die von einzelnen bay-erischen Kommunen eingeführte Arbeitspflicht für Asylbewer-ber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Kenntnis der Staatsregierung von den betroffenen Personen im Allgemeinen angenommen, welche Ausnahmetatbestände führen nach Kenntnis der Staatsregierung dazu, dass ein Asylbewerber nicht zu gemeinnütziger Arbeit eingeteilt werden darf, welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung darüber vor, dass sich Asylbewerber der Einteilung zu gemeinnütziger Arbeit z. B. durch kurzfristige Belegung eines Sprach- oder Integrati- onskurses entzogen haben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden in der Regel gut angenommen.

Wann ein Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG nicht zur Ausübung einer Ar- beitsgelegenheit verpflichtet ist, ergibt sich direkt aus § 5 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich Asylbewerber der Einteilung zu gemeinnütziger Arbeit z. B. durch kurzfristige Belegung eines Sprach- oder Integrationskurses entzogen haben. Der Besuch der Sprach- und In- tegrationskurse ist im Übrigen staatlicherseits gewollt.